

Antrag Nr. 03-O-01-0044

SPD-Fraktion

Betreff:

Rechtsmittel gegen die Aufhebung der Erhaltungssatzung

Antragstext:

Antrag der SPD-Fraktion:

Der Ortsbeirat Mitte fordert den Oberbürgermeister auf, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.9.2003 zur Aufhebung der Erhaltungssatzungen im Ortsbezirk Mitte gemäß § 63 HGO im Rahmen der 4-Wochen-Frist zu beanstanden, da dieser Beschluss ohne die erforderliche Anhörung des Ortsbeirates zustande gekommen ist.

Falls der Oberbürgermeister den Beschluss nicht beanstandet, wird das Rechtsamt über den Magistrat gebeten, die formelle Nichtbeteiligung des Ortsbeirates an dem Verfahren umgehend rechtlich zu prüfen.

Die Stellungnahme soll dem Ortsbeirat bis Mitte November zugeleitet werden, so dass dem Ortsbeirat die Möglichkeit verbleibt

- a) vorläufigen Rechtsschutz gegen die Aufhebung der Satzung zum 1.1.2004 zu beantragen oder
- b) innerhalb der nach § 5 Abs. 4 HGO gegebenen Frist von 6 Monaten Rechtsmittel gegen den Aufhebungsbeschluss insgesamt einzulegen.

Begründung:

In §82 (3) der HGO ist geregelt, dass "der Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören ist". Die StVV hat in ihren Beteiligungsrichtlinien für die Ortsbeiräte bestimmt, was "insbesondere als wichtige Angelegenheit" anzusehen ist. Dort ist der Punkt "Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, die speziell den Ortsbezirk betreffen" explizit aufgeführt.

Wiesbaden, 6.10.2003

Pritzen